

Podiumsdiskussion: Rechtsordnungen im transatlantischen Wettbewerb

DOMINIC POSTER/JOHANNES NATUS*

Im Zeitalter der Globalisierung und der damit einhergehenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen sind auch die verschiedenen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten von besonderer Bedeutung. Wie Herr *Prof. Dr. Bruns* schon in seinem Einführungsvortrag ausführte, findet wirtschaftlicher Wettbewerb auch auf internationaler Ebene stets unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen statt. Hüter dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind entweder die nationalen Gerichte oder auch die unabhängigen Schiedsgerichte. Da die unterschiedlichen Rechtsordnungen häufig verschiedene Auswirkungen auf die am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Personen haben, sind vor allem etwaige Rechtswahlklauseln oder Gerichtsstandsvereinbarungen von besonderem Interesse. Jedes Individuum ist bemüht, durch die Möglichkeit von Rechts- und Gerichtswahl sich der vorteilhaftesten Rechtsordnung zu unterwerfen. Sowohl die Gerichte als auch die Gesetzgeber sind daher ständig bemüht, ein attraktives System zur Streitbeilegung bereitzustellen. Insbesondere im Hinblick auf die immer häufiger angerufene Schiedsgerichtsbarkeit sind die nationalen Rechtsordnungen versucht, nichts an Attraktivität einzubüßen. Oftmals kommt es aufgrund der Unterschiede der einzelnen Rechtsordnungen zu rechtlichen und auch politischen Konflikten, nicht nur zwischen den einzelnen Akteuren, sondern auch zwischen den einzelnen Staaten. Recht ist zu einer Art Produkt geworden, welches die einzelnen Jurisdiktionen am internationalen Markt anbieten. Jeder Staat ist dabei bemüht, möglichst viele Kunden für sein Pro-

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier.

dukt zu gewinnen.¹ Spätestens, seit die Bundesnotarkammer, die Bundrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Notarverein und der Deutsche Richterbund das deutsche Recht erstmals im Jahre 2009 durch die Broschüre „Law – Made in Germany“ explizit international beworben haben, wurde klar, dass Deutschland in eine Art Wettbewerb für Justizdienstleistungen eingetreten ist.² Da nicht nur Deutschland in diesen Wettbewerb eingetreten ist, sondern auch die Großzahl der anderen Industriestaaten, liegt es nahe, diesbezüglich von „Rechtsordnungen im transatlantischen Wettbewerb“ zu sprechen. Besondere Aktualität hat das Thema nun auch im Hinblick auf die Vereinbarung über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP – Transatlantic Trade and Investment Partnership) erfahren, bei dessen Verhandlungen die Schiedsgerichtsbarkeit einen besonderen Streitpunkt darstellt.

Vor diesem Hintergrund diskutierten auf dem hochkarätig besetzten Podium der 6. Bitburger Gespräche in München unter der Moderation von *Dr. Reinhard Müller*, F.A.Z., Frankfurt am Main, der Staatsminister der Justiz *Prof. Dr. Winfried Bausback*, das Mitglied des Europaparlaments *Dr. Werner Langen*, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs *Bettina Limperg*, sowie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Andreas Voßkuhle*.

Eingangs strebte Diskussionsleiter *Müller* danach, die generelle Richtung der Diskussion vorzugeben und zunächst Grundlegendes zu erläutern. Er stellte daher die Frage, ob es eine transatlantische Rechtsgemeinschaft bzw. eine transatlantische Wertegemeinschaft überhaupt gebe.

Präsident *Voßkuhle* erwiderte darauf, dass die Beantwortung dieser Frage äußerst schwierig sei. *Voßkuhle* wies darauf hin, dass die einzelnen Rechtssysteme natürlich miteinander verbunden seien. Er führte aus, dass der US Supreme Court über viele Jahrzehnte hinweg das dominierende Verfassungsgericht der Welt gewesen sei. Dabei betonte er, dass Wettbewerb aber auch bedeute, dass sich die Dinge ändern könnten und dass man vorsichtig sein müsse, immer von einem freien Wettbewerb mit gleichen Regeln auszugehen. Bis zu den 80er Jahren habe es in Deutschland eine starke Rezeption von ameri-

¹ So auch *Eidenmüller* in: FAZ v. 25.03.2009, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-kampf-um-die-ware-recht-1926736.html>.

² Vgl. Maurer, ZRP 2009, 88 (89).

kanischen Rechtsdenkens auf verfassungsrechtlicher Ebene gegeben. Dies habe sich aber einhergehend mit der Veränderung des US Supreme Courts geändert. Dieser habe sich politisiert, sei stärker introvertiert geworden und habe den original Intent-Ansatz, also die historische Auslegung des eigenen Textes, geprägt durch einige starke Vertreter des Gerichts, in den Vordergrund gestellt. Insofern habe sich auch die Form des Austausches verändert und mittlerweile sei das deutsche Verfassungsgericht in der Welt deutlich stärker rezipiert als das amerikanische. Dazu werde ebenfalls das deutsche Verfassungsrechtsdenken viel stärker wahrgenommen als etwa noch vor 20 Jahren. Insofern liege die Erkenntnis nahe, dass Wettbewerb im Ausgangspunkt zwar positiv sei, er sich aber immer wieder verändere. Es dürfe nicht zu schnell davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen eines freien Wettbewerbs auch immer gegeben seien. Es müssten andere Rechtsordnungen stets berücksichtigt werden und ein Land könne sich nicht auf seine eigene Rechtsordnung beschränken. Insbesondere im Hinblick auf Europa sei dies regelmäßig geboten. Dies müsse beim sogenannten Rechtswettbewerbsgedanken berücksichtigt werden.

Gefragt danach, ob es nicht doch auch erhebliche Wertegräben gebe, betonte *Vofßkuhle* weiter, dass man schon von einer universellen Menschenrechtsidee ausgehe und es daher zu weit führe, von einem Wertegraben zu sprechen. Er betonte aber auch, dass es verschiedene kulturelle Geschichten in den einzelnen Staaten gebe. Recht sei ein kulturelles Produkt und Recht sei daher auch immer in einen kulturellen Kontext eingebettet. Daher müsse man selbst in Europa, in dem es eine Werte- und Rechtsgemeinschaft gebe, berücksichtigen, dass es trotzdem zugleich auch unterschiedliche Rechtskulturen gebe. Als Beispiele für unterschiedliche Bewertungen innerhalb der verschiedenen Staaten nannte *Vofßkuhle* die verschiedenen Ansichten hinsichtlich Waterboarding, Datenschutz und hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche. Er führte aus, dass man nicht davon ausgehen könne, die gleichen Werte zu haben, nur weil man sie ähnlich benenne. Alle Staaten verfügten über Werte wie Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht. Wenn man jedoch den tatsächlichen Wertehalt ermittle, so sei festzustellen, dass es doch erhebliche Unterschiede gebe. Diese Unterschiede müsse man aushalten und pflegen, man solle sie indes nicht negieren.

Bezogen auf das Stichwort „aushalten“, fragte *Müller* nach, wie man unsere Werteordnung verteidigen könne und ob es dabei Probleme gebe. Staatsminister *Bausback* erwiderte, dass es grundsätzlich ein System der streitbaren Demokratie und des streitbaren Rechtsstaates gebe, weswegen man sich ständig in Auseinandersetzungen befinde. Es sei daher auch richtig, wenn man deutsche Vorstellungen von Grundrechten und von Rechtsstaatlichkeit gegenüber anderen Staaten vertrete. Es müsse stets darauf geachtet werden, dass das anglo-amerikanische Rechtsverständnis, zu dem wir im Wettbewerb stünden, nicht das deutsche Rechtsverständnis überlagere. Deshalb sollte Deutschland sich, vor allem in Zeiten des Freihandelsabkommens TTIP, durchaus auf seine eigenen Interessen besinnen. Im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen TTIP könne es sogar besser sein, seine Werte jetzt zu verteidigen und auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, als es immer wieder zu Konflikten kommen zu lassen.

Angesprochen auf die Frage, ob es eine maximale Ausdehnung amerikanischen Rechts gebe und ob es eigentlich einen fairen Wettbewerb der Systeme bzw. der Rechtsordnungen gebe, bezog Präsidentin *Limperg* Stellung. Sie führte aus, dass es einen Wettbewerb durchaus gebe, was insbesondere zur Geltung komme, wenn man sich im internationalen Bereich bewege. Das deutsche Recht sei dabei in keiner schlechten Stellung. Das deutsche Recht zeichne sich durch seine rechtswissenschaftlichen, dogmatisch verankerten Prinzipien aus, was ein gewisses Alleinstellungsmerkmal ausmache. Dies versetze das deutsche System, besser als manch anderes System, in die Lage, auch auf neue, sehr anspruchsvolle und sehr komplexe Systemfragen neue Antworten zu finden. Ebenfalls habe Deutschland den Vorteil, dass es hierzulande extrem hohes Vertrauen in die gesamte öffentliche Hand und das Justizwesen gebe. Selbst bei einigen anderen europäischen Staaten bestehe ein gewisses Grundmisstrauen gegenüber der Justiz. Dies sei ein guter Wettbewerbsfaktor für Deutschland. Es bestehe zudem großer Respekt vor unserer justiziellen Leistung hinsichtlich unserer Effizienz und unserer Verlässlichkeit. Ein besonders hervorzuhebendes Beispiel sei die Patentgerichtsbarkeit, bei der die deutsche Gerichtsbarkeit weltweit auf sehr große Akzeptanz stoße. Das sei einer der Bereiche, in dem oft flächendeckend vereinbart werde, dass Deutschland als Rechtsdienstleister in Anspruch genommen werde. Auch hier seien unsere klare Struktur, unsere Kostentransparenz sowie der extrem gut spezialisier-

te Rechtsrahmen von großer Bedeutung. Dies seien alles Punkte, die Deutschland im Wettbewerb betonen müsse, und so auch sehr gute Chancen habe.

Müller griff die These von Präsidentin *Limperg* auf, dass bei manchen Staaten das Vertrauen in die Justiz knapper bemessen sei als in Deutschland und fragte, ob gerade im Hinblick auf Flüchtlings- und Finanzkrise oft nicht von einem Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts gesprochen werden könne.

Der Abgeordnete *Langen* entgegnete daraufhin, man müsse nur nach Bulgarien, Rumänien oder auch nach Italien schauen. Dann könne man sehen, wie unterschiedlich die Rechtssysteme seien. Auch die praktische Ausgestaltung zeige, dass man in Europa noch viel zu tun habe. Ein besonders schwieriges Thema sei auch die Beziehung zu den USA. Dort sei man zwar auf einer gemeinsamen Wertebasis, aber es gebe erhebliche Unterschiede, wenn es zum Beispiel um die Frage der persönlichen Verantwortung des Wettbewerbs gehe. Nach der Auffassung *Langens* sei der Wettbewerb das ungeliebte Stiefkind der sozialen Marktwirtschaft, welchen man, wenn es konkret werde, stets versuche zu verhindern. In der Vergangenheit sei man grundsätzlich bemüht gewesen, Zölle und Handelsschranken abzubauen. Heute hingegen spielten Normen, Zulassungen, Reziprozität und neue Technologien eine weitaus dominierendere Rolle, weswegen es auch so schwierig sei, beim Investitionsschutz vernünftige Regeln zu finden. *Langen* nannte diesbezüglich drei konkrete Beispiele aus seiner zwanzigjährigen Mitgliedschaft beim Europäischen Parlament.

Das erste war die Umsetzung des öffentlichen Beschaffungswesens nach der Uruguay-Runde in den 90er Jahren. Da habe Amerika darauf bestanden, dass im Rahmen dieses Uruguay-Abkommens die W-Güter, die auch militärisch genutzt werden könnten, nicht geöffnet würden. Der Vorschlag des damaligen Kommissars *Monti* sei sodann im Parlament zurückgewiesen worden.

Das zweite ist das Swift-Abkommen, in dem es um den Datenschutz ginge. Dieses Swift-Abkommen habe aus europäischer Sicht fünf Minuspunkte. Es sei ausgehandelt worden, es sei am 30. November 2009 durch Enthaltung des damaligen Bundesinnenministers *de Maizière* aus der Sicht des Europäischen Rates abgeschlossen gewesen. Vier Stunden später sei der Lissabon-Vertrag in Kraft getreten. Sodann habe das Parlament aufgrund seiner Mitwirkungsrechte nach dem Lissabon-Vertrag (gemäß Artikel 207, 208 und 218) dieses Swift-Abkommen – es ginge dabei um den Daten-

austausch von Bankdaten – gekippt. Die Folge sei gewesen, dass *Obama*, noch relativ neu im Amt, seinen Vizepräsidenten *Joe Biden* nach Straßburg geschickt und uns ein Angebot gemacht habe. Von den fünf Punkten hätten wir drei vollständig, einen zu zwei Dritteln und einen nicht verwirklicht – den Punkt, dass die Klagen vor Europäischen Gerichten für Verfehlungen in Amerika möglich sein sollten.

Das letzte Beispiel, das *Langen* nannte, war die Umsetzung der Finanzmarktregulierung. In Amerika seien rund 600 kleine und mittlere Banken im Rahmen der Finanzmarktregulierung bankrottgegangen. Bei uns sei viel Kapital investiert worden um die Banken zu retten. Allein die Landesbanken in Deutschland hätten 50 Milliarden an Steuergeldern bekommen, die Commerzbank könne man erwähnen und viele mehr. In den USA sei man der Auffassung gewesen, die Verantwortung ginge auch so weit, dass Banken bankrottgehen könnten. Und wenn man Griechenland sähe, dann sei das ein ähnlicher Fall. Dort herrsche ein anderes Wertesystem, nach dem man, wenn man Erfolg haben wolle, auch Verantwortung übernehmen müsse. Die Europäer diskutierten jetzt die Derivateverordnung EMIR. Da ginge es darum, dass abgeleitete Finanzmarktprodukte, die im Jahre 2009 ein Volumen von 710 Billionen US-Dollar weltweit gehabt hätten, also das 12-fache des Weltsozialproduktes im Nominalwert – beschränkt und kontrolliert mit Eigenkapital unterlegt werden müssten. Da hätten die US-Behörden ein anderes System. Die würden sagen: „Wir setzen mehr auf Eigenverantwortung, lassen mehr Spielraum.“ Und da gäbe es erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Systemen, die man, unabhängig von der Uneinigkeit in Europa, selbst intensiv diskutieren und aufarbeiten müsse.

Die Frage bezüglich der verschiedenen Wertesysteme griff *Voßkuhle* auf, um noch einige Ergänzungen zum europäischen Wertesystem zu machen. *Voßkuhle* wünsche sich angesichts der Ereignisse in Polen ein klares Zeichen aus Europa, um eben eine Rechts- und Wertegemeinschaft zu spüren. Man sehe in Polen zurzeit eine Art Staatsstreich dahingehend, dass ein Verfassungsgericht entmachtet werde. Es würden fünf gewählte Mitglieder sowie der Präsident und der Vizepräsident per Gesetz entmachtet, weil sie starke Figuren seien. Dies sei ein Moment, in dem man vom Europäischen Parlament ein klares Zeichen für Rechtsstaatlichkeit und einen demokratischen Verfassungsstaat erwarten würde.

Dazu führte *Limperg* ebenfalls ergänzend an, dass in Polen unmittelbar nach der Wahl Reformüberlegungen öffentlich geworden seien, wonach man über das Verfahrensrecht, nicht nur über die Zustellung von Laienrichtern und über die Verknappung von professionellen Richtern ganz massiv in die Verfassungsgerichtsbarkeit eingreifen möchte, sondern auch in den Rechtszug und auch in die Ausstattung der Gerichte. Es handle sich somit um ein wirklich massives Vorgehen, das die dortigen Kollegen und Kolleginnen mit größter Sorge erfülle und das in der Tat mit einer fast nicht stattfindenden öffentlichen Diskussion von statten ginge.

Müller lenkte die Diskussion sodann noch einmal zurück auf das Freihandelsabkommen TTIP. Er griff die vorherige Aussage *Bausbacks* auf, wonach Europa in seinen Werten teils sehr unterschiedlich zu sein schiene und bemerkte, dass Europa das Freihandelsabkommen trotz aller Unterschiede gemeinsam als Block verhandle. Dies habe zu teils erheblicher Kritik geführt.

Bausback führte dazu aus, dass er die Kritik verstehe. Zugleich bemerkte er jedoch auch, dass ein Freihandelsabkommen auch eine gute Idee sein könne. Jedoch bestünde zurzeit ein Problem mit der Transparenz, wodurch man nicht genau wisse, was genau verhandelt wird. Man wisse etwa sehr wenig über die Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln, weswegen man auch die Kritiker verstehen müsse, gerade in dem jetzigen Zeitalter der Demokratie und Transparenz. *Bausback* betonte weiter, dass es unbedingt erforderlich sei, den Parlamentariern Informationen zur Verfügung zu stellen, damit es eine öffentliche Diskussion geben könne. Gäbe es diese nicht, so würde lediglich eine Atmosphäre der Kritik und des Zweifelns kreiern. Der Grund für die nichtöffentlichen Verhandlungen sei die Ansicht der Amerikaner, die auf diese Art der Verhandlungen gedrängt hätten. Das sei indes nicht das deutsche Verständnis von Politik.

Aufbauend auf die damit einhergehenden Transparenzprobleme ging Diskussionsleiter *Müller* der Frage nach, ob Transparenz eigentlich ein Wert von Verfassungsrang sei. Er betonte, dass es auch Geschäftsgeheimnisse gebe, über welche oft im Geheimen verhandelt werde und es diesbezüglich Verfassungswerte gebe, die bestimmte Sachen vor der Bekanntmachung in der Öffentlichkeit schützten.

Präsident *Vofßkuhle* entgegnete, es gehe nicht alles an die Öffentlichkeit. So gebe es Dinge, die zum Kernbereich der Exekutive gehörten, die für die Öffentlichkeit im seltensten Fall von Interesse seien. Jedoch gebe es dann einen Punkt, an dem allgemein verbindliche

Regelungen aufgestellt würden, an denen sich alle Bürgerinnen und Bürger orientierten. An diesem Punkt müsse sodann alles in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Der Abgeordnete *Langen* stimmte *Voßkuhle* zu und führte aus, dass die Europäische Kommission den Aspekt der Transparenz nicht hinreichend gesehen habe. Wenn man es jedoch aktuell betrachte, so habe man noch keine internationale Vereinbarung gesehen, an der so transparent gearbeitet werde, wie zurzeit. Die Öffentlichkeit diskutiere aktuell sehr viel über TTIP und es gebe mehr Informationsangebote als tatsächlich wahrgenommen würden.

Dazu bemerkte *Voßkuhle* sogleich, dass ein Argument gegen die Transparenz immer gewesen sei, man könne die Verhandlungen nur dann bestmöglich abschließen, wenn nicht alles offengelegt werde.

Langen führte daraufhin an, dass der frühere Handelskommissar *Karel van Miert* nicht die Kraft gehabt habe, sich gegenüber den amerikanischen Forderungen nach strikter Geheimhaltung durchzusetzen. Unter der jetzigen Kommissarin *Malmström* habe sich das geändert. Das Parlament habe indes immer Transparenz gefordert. Seit Oktober 2014 sei das Verhandlungsmandat offen, die Zwischenergebnisse, die Schritte und die Kommunikation. Alle Dokumente seien im Europäischen Parlament verfügbar. Sie seien wie bei einem Untersuchungsausschuss nicht kopierbar. Unter der Aufsicht von zwei Juristen könne man sie dort einsehen. Sie seien verfügbar für die Mitglieder des Handelsausschusses, sie hätten die volle Transparenz, regelmäßige Dialoge fänden statt und der Vorwurf der mangelnden Transparenz sei so heute nicht mehr gerechtfertigt.

Langen war der Auffassung, auf einem guten Wege hinsichtlich transparenter und effektiver Verhandlungen zu sein. Er führte weiterhin an, dass einer der Hauptstreitpunkte zurzeit lediglich die Schiedsgerichtsbarkeit sei. Er stellte die Erwägung an, dass die nationalen Gerichte Probleme mit der Bewältigung von Streitigkeiten aufgrund eines internationalen Abkommens haben könnten und somit die Schiedsgerichte einen erheblichen Vorteil vor nationalen Gerichten hätten.

Dagegen erwiderte *Limperg*, dass Schiedsgerichtsbarkeit nicht konkret etwas mit den nationalen Gerichten zu tun habe. Im nationalen Bereich würde die Schiedsgerichtsbarkeit den staatlichen Gerichten wenig wegnehmen. Sie betonte, dass zwar zu wenig in diesem Bereich geforscht worden sei, sie aber dennoch der Auffassung sei,

dass Schiedsgerichte den nationalen Gerichten in keiner Weise den Rang abliefen.

Schwieriger gestalte sich die Lage jedoch auf internationaler Ebene. Es gebe auf internationaler Ebene zu wenige gemeinsame Möglichkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit, wodurch es gerade zwingend sei, auf internationale Schiedsgerichte auszuweichen. Es gebe zu wenige gemeinsame Verfahrensregeln, wodurch insbesondere Probleme im Vollstreckungsbereich aufträten. Es würden oftmals Personen sogar gegen Ihren Willen in die Schiedsgerichtsbarkeit gedrängt werden. Dies liege mit Sicherheit auch daran, dass es für Individuen schwierig sei, sich andernfalls vielleicht sogar einem fremden Recht auszuliefern, sowohl dem materiellen Recht, als auch dem Verfahrensrecht. Dies werde in Zeiten des immer stärker werdenden internationalen Warenverkehrs immer problematischer. Es müsse daher weniger über die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit vs. nationaler Gerichtsbarkeit nachgedacht werden, sondern vielmehr darüber, eine internationale Gerichtsbarkeit zu schaffen. In diesem Rahmen müsse man sodann auch über Vollstreckungsregeln nachdenken, an denen es zurzeit auf internationaler Ebene in Gänze fehle.

Die Gedanken von *Limperg* aufgreifend, fragte *Müller* nach, ob der Grund für eine stark ausgeprägte Schiedsgerichtsbarkeit auf internationaler Ebene nicht vielmehr auch in einem Misstrauen gegenüber der staatlichen Justiz zu sehen sei. Zur Veranschaulichung führte *Müller* an, dass deutsche Unternehmen, die in Pakistan investieren wollten, froh seien, sich nicht der pakistanischen Justiz unterwerfen zu müssen.

Limperg bestätigte, dass ein Misstrauen in nationale Strukturen der Ausgang für die Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit sei. Bis zu Vattenfall hätte jeder auch gerne zugestimmt. Insbesondere hätte jeder deutsche Unternehmer, der in Pakistan investiere, eine nachvollziehbare Sorge haben können, dass seine Investitionen verloren gingen. Durch Vattenfall sei es dann das erste Mal ins Bewusstsein getreten, dass die Schiedsgerichtsurteile sich auch einmal gegen Deutschland richten könnten. Es gehe nun darum, verlässliche justizielle Strukturen für solche Verfahren zu schaffen, die nicht die gleiche negative Konnotation aufweisen wie die Schiedsgerichtsbarkeit. Dabei könne ein Weg die Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit sein. Die staatliche Gerichtsbarkeit müsse auf internationaler Ebene stärker vertreten sein, eine Flucht ins Private sei nicht die richtige Antwort – gerade auch deshalb, weil internationale Großprojekte

auch immer eine starke nationale Bedeutung hätten. Wenn diese international scheiterten, habe dies auch immer eine nationale Auswirkung. Es müsse auch außerhalb des Privaten eine Möglichkeit für multinational aufgestellte Unternehmen geben, sich ordentlich miteinander zu verständigen.

Müller behauptete daraufhin, er habe den Eindruck, die nationale Gerichtsbarkeit sei in der Defensive und müsse sich rechtfertigen. Er fragte, ob es nicht möglich sei, die Schiedsgerichtsbarkeit als einen Ausdruck von Freiheit anzusehen, indem es ermöglicht werde, die Richter und die Präsidenten selbst zu wählen und sich deren Urteil zu unterwerfen. Dies würde auch die staatliche Gerichtsbarkeit entlasten. Zudem gebe es auch die Möglichkeit, private Schiedsgerichte zu überwachen.

Voßkuhle führte diesbezüglich aus, dass es natürlich einen Gewährleistungsauftrag des Staates gebe, Strukturen bereitzustellen für ein funktionierendes Justizsystem. Aus freiheitsrechtlicher Perspektive bestünden keine Einwände dagegen, auf sein Recht zu verzichten, keine Klage einzureichen und im Gegenzug zu versuchen, den Konflikt durch einen privaten Modus der Streitbeilegung zu lösen. Insofern müsse die Justiz bemüht sein, attraktiver zu werden. In der Tat sei die Justiz aktuell sehr bemüht, sich zu öffnen und moderner zu werden. Ebenso sei sie bemüht, schneller zu werden und effizienter zu arbeiten. Dies sei zurzeit, entgegen der öffentlichen Wahrnehmung, ein sehr gutes Angebot der Justiz, wobei es im Endeffekt jedoch dem Bürger freistehe, den Weg über die Justiz oder die privaten Schiedsgerichte zu wählen. Es könne durchaus ein Teil von Rechtskultur sein, bestimmte Konflikte nicht vor nationale Gerichte zu bringen. Es böte sich da etwa der typische Nachbarschaftskonflikt an. Dort sei es ein Zeichen von Reife, wenn man nicht direkt den Weg zu Gericht wähle. Die Deutschen seien sehr justizaffin, eine Relativierung wäre sodann keine schlechte Entwicklung.

Dies nahm *Limperg* zum Anlass hinzuzufügen, dass es sehr wohl ein Ausdruck von Freiheit sei, nicht vor nationale Gerichte zu ziehen und vielmehr den Weg über die Schiedsgerichte zu wählen, jedoch könnten die Schiedsgerichte nur eine bestimmte, sehr kleine Gruppe bedienen. Dies sei eine Gerichtsbarkeit für Gleichstarke und es werde vorausgesetzt, dass es sich bei den Streitenden um ähnlich strukturierte Partner handele. Es versage ein solches System jedoch dort, wo sich ungleiche, disproportionale Rechtsfragen und Rechtsbeziehungen gegenüberstünden. Dies sei indes die Mehrheit der Fälle. Es sei

selbstverständlich Ausdruck von Freiheit, den Weg vor die Schiedsgerichte zu wählen, es sei jedoch Vorsicht davor geboten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit das Grundangebot staatlicher Vorsorge und Justizgewährungsansprüche tangiere.

Angesprochen auf die Frage, ob er sich Sorgen um die bayerische Gerichtsbarkeit mache, antwortete *Bausback*, dass die alternativen Schlichtungsmethoden eine nicht wegzudenkende Ergänzung zu den Mechanismen der nationalen Gerichtsbarkeit seien. Es stünde jedem frei zu wählen, welche Gerichtsbarkeit er anrufe. Hingegen müsse im Rahmen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit klar sein, dass es zwischen Amerika und Deutschland auch zwei nationale Rechtssysteme, die über das Kollisionsrecht angemessene Streitschlichtungsmethoden zur Verfügung stellen, gebe. Es sei nachvollziehbar, dass die USA sich nicht mit über zwanzig Rechtssystemen auseinandersetzen wollen, wenn sie Handel mit der EU betrieben. Gleichzeitig mahnte *Bausback*, dass nicht zu viele grundlegende Entscheidungskompetenzen an Europa abgegeben werden.

Der Abgeordnete *Langen* bemerkte dazu, dass diese Kompetenzen doch freiwillig in den Verträgen klar definiert seien und durch die Gesetzgebungsorgane der EU in klar geregelten demokratischen Verfahren wahrgenommen würden.

Müller sprach *Bausback* auf das Thema Güterichter und Vergleichskultur an deutschen Gerichten an und meinte, dem Richter ginge es weniger darum, ein Urteil zu schreiben, er treibe die Leute vielmehr in Vergleiche. *Bausback* betonte, dass im bayerischen Gerichtssystem das Mediationsverfahren eingeführt werde, wenn die streitenden Parteien sich auf einen Güterichter einigten. Der Fall gelange dann zu einem unabhängigen Güterichter, der – im Unterschied zum Vergleich – aber nicht an den Streitstoff gebunden sei. Ein großer Vorteil sei, dass so langwierige Streitigkeiten grundlegend aufgearbeitet und für alle Zeit beigelegt werden könnten, anstatt dass die Parteien sich immer wieder vor Gerichten treffen müssten. In Bayern biete man diese Mediationsverfahren flächendeckend, auch außergerichtlich, an und habe damit große Erfolge erzielt. *Bausback* sagte, diese Verfahren seien eine gute Ergänzung zur Zivilgerichtsbarkeit, sie nähmen dieser aber nichts weg.

Daraufhin ergänzte *Limperg*, dass auch ihr die zurückgehenden Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit keineswegs Sorgen bereiteten. Im Gegenteil sei dies ein Zeichen, dass nach Jahrzehnten der

Überbelastung und Effizienzsteigerung nun die Gelegenheit gegeben sei, eine „Qualitätsoffensive“ in der Gerichtsbarkeit zu starten.

Daraufhin öffnete der Moderator die Diskussion gegenüber dem Publikum.

Eine Nachfrage aus dem Publikum, die an die Richterschaft auf dem Podium adressiert war, griff das positive Bild von der ordentlichen Gerichtsbarkeit kritisch auf. Es sei als ein großer Vorteil und auch als eine wichtige Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeit präsentiert worden, dass diese am Ende höchstrichterliche Rechtsprechung hervorbringe. Problematisch sei dabei nun aber, dass es ein häufiges Phänomen sogenannter „Nicht-Urteile“ gebe, wenn nämlich in letzter Instanz eine Seite mit Zustimmung der Gegenseite die Revision zurückziehe. Auf diese Weise bleibe eine ganze Reihe an höchstrichterlicher Rechtsprechung aus. Als Rechtsanwalt frage man sich dann, wenn man in dritter Instanz plötzlich damit konfrontiert werde, die Klage zurückzuziehen, warum man nicht gleich in ein Schiedsverfahren – mit einer Instanz, einer Entscheidung und, wenn beide Seiten zufrieden seien, mit Endgültigkeit, gehe.

Daraufhin entgegnete *Limperg*, natürlich sei es so, dass die Zivilgerichtsbarkeit gerne manchmal Entscheidungen treffen wolle, die sie nicht treffen könne, aber man könne eben keine Fälle an sich ziehen. Insofern gebe es natürlich schon die Sorge, dass, wenn ganze Bereiche in die Schiedsgerichtsbarkeit abwanderten, es zu noch weniger Entscheidungen käme. Umgekehrt bringe das Gegenteil, die Schiedsgerichtsbarkeit, im Hinblick darauf aber eben auch nichts, da so auch keine Vereinheitlichung der Rechtsprechung erreicht werde. *Limperg* differenzierte zwischen den unterschiedlichen Zielen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit: Ziel der einen sei Rechtseinheit, Rechtsfortbildung, Rechtsöffentlichkeit. Ziel der anderen sei es, schnell einen Erfolg zu bekommen. Beide Ziele seien nicht ganz miteinander in Einklang zu bringen.

Zum Aspekt der Schnelligkeit bemerkte *Vofßkuhle* für das Bundesverfassungsgericht, dass gerade in der Verfassungsgerichtsbarkeit es der Qualität der Entscheidungen häufig äußerst zuträglich gewesen sei, dass man nicht sofort möglichst schnell entscheiden müsse. Gerade im Hinblick auf die besondere Rolle des Bundesverfassungsgerichts, zur Rechtsvereinheitlichung beizutragen, gerade auch bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, sei dieses Zeitarargument wichtig und gut. Da sei es eben manchmal aber auch notwendig, erst einmal ein paar Fälle, erst einmal etwas Masse zu sam-

meln, um Fälle vergleichen zu können und so ein fundiertes Urteil fällen zu können, auch, wenn Individualbetroffene nachvollziehbarer Weise dafür weniger Verständnis aufbringen könnten.

Eine Frage aus dem Publikum in Richtung des Präsidenten *Voßkuhle* stellt einen Vergleich des Bundesverfassungsgerichts mit dem US Supreme Court an. Der Teilnehmer merkt an, dass beim US Supreme Court eine zunehmende Politisierung des Gerichts festzustellen sei, beim Bundesverfassungsgericht hingegen eine Entpolitisierung. Während die Bundesregierung nach Meinung des Teilnehmers im Zuge der Migrationskrise die Grenzen öffne und mit der „Außerkraftsetzung“ von Schengen und Dublin einen „gravierenden Verfassungsbruch“ begehe, sei dazu vom Bundesverfassungsgericht nichts zu hören. Er wünscht sich dazu nicht nur Stellungnahmen von Politikern und ehemaligen Verfassungsrichtern, sondern eben auch von der Institution Bundesverfassungsgericht.

Darauf angesprochen entgegnete *Voßkuhle*, es sei nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, sich politisch zu aktuellen Themen zu äußern, so lange diese nicht Bestandteil eines laufenden Verfahrens seien. Was den Vergleich mit dem Supreme Court angehe, so gebe es strukturelle Unterschiede, an denen der Grad der Politisierung festzumachen sei. Die Richter des Supreme Court würden als Träger bestimmter politischer Ansichten in das Gericht gewählt, in Urteilen bringe jeder Richter seine persönliche Meinung vor und am Ende würden Mehrheitsverhältnisse das Haupturteil bestimmen und daneben existierten Dissenting Opinions. Im Bundesverfassungsgericht hingegen finde eine sehr starke Deliberation statt und man suche über Monate eine gemeinsame Lösung, die vielleicht nicht die dogmatisch reinste sei, sondern vielmehr einen starken Kompromisscharakter habe. Das sei mitunter der Grund dafür, warum in Deutschland die Akzeptanz der Urteile des Bundesverfassungsgerichts in der Bevölkerung, im Gegensatz zu jenen des Supreme Court in den USA, eine enorm hohe sei.

Müller hielt dem entgegen, dass doch auch die Richterbesetzung des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich ohne Berücksichtigung des politischen Hintergrundes ablaufe. Zwar sei das Verfahren durch Plenumswahl weniger transparent und nicht öffentlich wie in den USA, aber die Abgeordneten schickten schon diejenigen ans Gericht, deren Weltanschauung nicht völlig von der eigenen abweiche.

Letztlich sei das eine Wettbewerbsfrage, ob man das amerikanische oder das deutsche Modell bevorzuge, so *Voßkuhle*. Aus seiner

Sicht habe es dem Bundesverfassungsgericht gutgetan, dass dort keine „scharfkantigen Ideologen“ säßen, die in einem öffentlichen Verfahren der Berufung viel stärker politisiert würden, und auch, dass die Politik sich nicht dieser Institution bemächtigt hätte, indem sie es nur mit Politikern besetzt hätte. *Vofskuhle* lobte das deutsche Modell einer Mischung aus teilweise ehemaligen Politikern, teilweise Wissenschaftlern, teilweise „Richter-Richtern“.

An *Limperg* gerichtet wurde dann gefragt, ob die Justiz, sozusagen im Wettstreit der Berufe, dennoch sagen könne, dass sie die „besten Köpfe“ gewinnen kann, dass sie Personal bekomme, welches den hohen Anforderungen dieses anspruchsvollen Amtes gerecht werde. *Limperg* konnte das zumindest mit „bis jetzt“ bejahen. Allerdings konstatierte sie einen zunehmenden Wettbewerb und immer schwierigere Bedingungen für die Justiz, in diesem Wettbewerb mithalten zu können. Man sehe sich zunehmend in Konkurrenz mit Berufsbildern in der Wirtschaft oder in den großen Law Firms, in denen sich sehr viel Geld verdienen lasse. Man bekomme in der Justiz aber auch viel Personal, das aus der Wirtschaft in die Justiz zurückkomme und weitreichende Kompetenzen mitbringe, die sich auf allen Feldern, vom Amtsrichter über die Staatsanwaltschaft bis zu den Bundesrichtern, gut einbringen lasse. Punkten könne die Justiz insbesondere mit der richterlichen Unabhängigkeit sowie mit einer hohen Aufgabebreite. Ein Problem, das man hingegen angehen müsse, sei das etwas angestaubte Image des Richterberufes, in dem der „ohnehin überlastete Richter“ mit Diktiergerät und „Akten balancierend“ über „graue Flure“ laufen müsse, was aber der Realität so nicht unbedingt entspreche.

Herr *Bausback* stimmte Frau *Limperg* in jeder Hinsicht zu. Was die Besoldung von Richtern angehe, so würde man nie mit den Gehältern der großen „Law Firms“ oder auch der freien Wirtschaft mithalten können. Den Reiz des Berufes mache hingegen die Entscheidungsfreiheit aus, und damit auch weiterhin eine Auswahl an guten Leuten für diese Ämter zur Verfügung stehe, müsse man weiter an der Attraktivität arbeiten, indem beispielsweise gerade in Ballungsräumen Angebote für Kinderbetreuung geschaffen würden.

Der Moderator *Müller* brachte die Diskussion dann auf die Frage, wie sich unsere nationale Rechtsordnung in einer zunehmend globalisierten Welt behaupten können. Zahlreiche Großkonzerne, so *Müller*, erschienen im Verhältnis zu Staaten heutzutage übermächtig. Als Beispiel nannte er Facebook, mit dem sich der Bundesjustizmi-

nister vor einiger Zeit getroffen hatte, um über die Möglichkeit und Pflicht, Hasskommentare zu löschen, zu verhandeln. Es entstehe so der Eindruck, die Politik müsse von diesen Konzernen erbitten, sich doch an geltendes Recht zu halten. Hier stelle sich die Frage, ob der Staat überhaupt noch auf Augenhöhe entgegentreten könne.

Der Abgeordnete *Langen* ging daraufhin wieder auf das Verhältnis der beiden großen Wirtschaftsmächte USA und Europa ein und auf das Freihandelsabkommen TTIP, das angesichts der Bevölkerungsentwicklungen und des Aufstrebens anderer Staaten eine Überlebensfrage bedeute. Viele Streitigkeiten über einzelne Fragen, in denen sich die USA und Europa unterschieden, könnten wir uns angesichts der wachsenden Wirtschaftsmacht anderer Staaten schlicht nicht mehr leisten.

Der Moderator *Müller* brachte sodann im Kontext Europas die Frage der Renaissance der Nationalstaaten in die Diskussion. Es sei zu beobachten, dass in den aktuellen Krisen – Eurokrise, Staatsschuldenkrise, Flüchtlingskrise – das Recht, insbesondere das europäische Recht, zunehmend missachtet werde. Die Mitgliedstaaten verfolgten vorrangig ihre eigenen Interessen und er fragte, wie das mit der Vorstellung zusammenpasse, dass Europa nach Außen mit einer Stimme sprechen und einheitlich handeln wolle.

Minister *Bausback* bemerkte, er sehe den Nationalstaat nicht am Ende, aber er sehe es als die Aufgabe unserer Generation an, ob die EU weiterhin gelinge oder ob sie an diesen Krisen womöglich scheitern würde. Für ein Gelingen müssten beide beitragen, der Nationalstaat und die supranationale Organisation. Vergangene Krisen seien immer so gelöst worden, dass die Nationalstaaten sich im Rahmen der EU zusammengesetzt hätten und sich aufeinander zubewegt hätten. Die personelle und territoriale Begrenztheit der Nationalstaaten und die Ableitung der EU aus diesen seien auch in der Zukunft ein Wesenselement der EU.

Limperg ergänzte, dass die globalen Herausforderungen nur zu bewältigen seien, wenn man innerhalb Europas, aber auch weltweit im Diskurs bleibe. Insofern müssten gerade auch Vertreter der Justiz sich auch als Botschafter verstehen. Es bestehe weltweit ein großes Interesse an der deutschen Rechtsordnung und in der Vergangenheit habe man, beispielsweise in rechtsstaatlichen Fragen, sich immer aufsuchen lassen. Wir müssten uns jedoch aktiver beteiligen und als Botschafter unseres Systems auftreten.

In Richtung des Präsidenten *Voßkuhle* fragte *Müller*, ob dem Bundesverfassungsgericht nicht auch eine gewisse Verantwortung zukomme für Erosionstendenzen des europäischen Verfassungsverbundes. Großbritannien nehme Bezug auf die Karlsruher Rechtsprechung, wenn mit dem Ausscheiden aus der EU gedroht werde, auch andere Verfassungsgerichte rezipierten sie.

Dem widersprach *Voßkuhle*. Gerade die zahlreichen Kontrollmöglichkeiten durch das Bundesverfassungsgericht gäben der Bevölkerung das sichere Gefühl, dass nicht alles Nationalstaatliche auf einmal „wegschwimme“. Das ermögliche den Weg einer vertieften Integration ohne die Angst, alles aufzugeben. Der Gedanke eines Gerichtsverbundes und einer Rechtsgemeinschaft müsse deshalb besonders hoch gehalten werden. *Voßkuhle* plädierte, die Idee der Rechtsgemeinschaft sei eine Erfolgsgeschichte in Europa, und auch wenn zurzeit einige Rechtsverstöße aufträten, sei das Maß an Rechtsvereinheitlichung und einheitlicher Anwendung in den Staaten bemerkenswert. Wenn in einzelnen Bereichen über die Auslegung der Regeln gestritten würde, wie beispielsweise im OMT-Verfahren über die Kompetenzen der EZB, dann geschehe das im Diskurs mit den anderen Mitgliedstaaten. Die Verfassungsgerichte seien wichtige Akteure in diesem Diskurs und daher finde er es auch sehr beunruhigend, wenn diese Institutionen, wie in Ungarn und Polen, beschädigt würden und damit die „Idee des demokratischen Verfassungsstaates desavouiert“ würde. Das Recht habe gegenüber der Politik den großen Vorteil, dass es politische Konflikte kanalisieren. Die Frage, ob Europa gelinge, hänge auch davon ab, ob wir Institutionen schaffen, die die Idee der Rechtsgemeinschaft hochhielten.